



## Verordnung

Über die Verkehrsbeschränkung bei Schneefahrbahn oder Eisglätte auf der Straßenanlage Laz – Katastralgemeindengrenze Bludenz/Nüziders bis Gabelung am Schrofen

---

Sekretariat  
Zahl: 003-3-2  
Franz Dunkl  
DW 72  
30.12.2014

Gemäß § 44a Abs. 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF., in Verbindung mit § 94c StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF., sowie § 1 der Verordnung der vbg. LReg. idgF. über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 idgF., wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

### § 1

Alle Kraftfahrzeuge, die die Straßenanlage Laz von der Katastralgemeindengrenze Bludenz/Nüziders bis zur Gabelung am Schrofen, nach HNr. 12, in beiden Richtungen befahren, haben Schneeketten auf mindestens zwei Antriebsrädern zu montieren, wenn Schneefahrbahn oder eisige Straßenverhältnisse herrschen.

### § 2

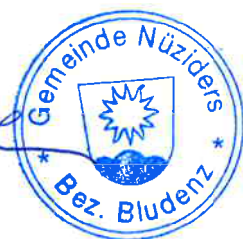
Wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gewährleistet bleibt, sind von diesen generellen Schneekettengebot Personen- und Kombinationskraftwagen mit Allradantrieb und Spikes ausgenommen.

### § 3

Diese Verordnung tritt durch die Anbringung bzw. Sichtbarmachung des Gebotszeichens gem. § 52 lit. b Z. 22 StVO 1960 „Schneeketten vorgeschrieben“ mit Zusatztafel „Bei Schneefahrbahn oder eisige Straßenverhältnisse, ausgenommen PKW mit Allradantrieb und Spikes.“ in Kraft. Ort und Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Der Bürgermeister

  
Mag. (FH) Peter Neier



angeschlagen am: 30.12.2014  
angenommen am: 15.01.2015